

Bei einer Ausfertigung über den 1. oder den 2. Theil dieses Protokolles werden 1) die Namen der An- und Abwesenden, 2) der Eingang des Protokolles (bis zu dem Worte „übertragen“:) 3) der mit I oder der mit II bezeichnete Theil des Protokolles, 4) der Schluß („vorgelesen u. s. w.“) richtig abgeschrieben. — Jede dieser Ausfertigungen wird demnach mit dem Protokollbuche verglichen, ob der Wortlaut derselbe ist und darauf — wenn Baum und Eben die für das Jahr zur Unterzeichnung der Ausfertigungen gewählten Gemeinderathsmitglieder sind — mit folgendem Zusätze versehen:

Für die Richtigkeit dieser Ausfertigung aus dem Protokollbuche.

Segenheim, den 29. Juli 1858.

Die zur Unterschrift gewählten Gemeinderathsmitglieder

Baum. Eben.

Der Vorsitzende, Gemeindevorsteher

R. R.

§ 30. Der Gemeinderath darf keinen seiner Beschlüsse selbst ausführen, vielmehr gebührt die Ausführung dem Bürgermeister unter Mitwirkung des Vorstehers. — Eben so wenig ist der Gemeinderath zu anderen Amtshandlungen, z. B. Beglaubigung von Bittschriften und Attesten, gesetzlich befugt. — Wenigstens darf der Vorsteher sich dabei nicht betheiligen, und muß, wenn er Kenntniß von dem Vorhaben hat, die Gemeinderathsmitglieder auf die Unzulässigkeit der Anwendung des Namens „Gemeinderath“ aufmerksam machen.

Die aus den Gemeinderathsbeschlüssen sich ableitenden Urkunden, z. B. Kaufakte, Schulbuckunden, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. (welche wohl durchgängig der Bürgermeister entwerfen wird) müssen außer vom Bürgermeister auch vom Vorsteher unterschrieben werden.

Wenngleich die Gemeindeordnung die Beifügung des Gemeinde- (und Bürgermeisterei-) Siegels nicht anordnet, so werden diese Siegel doch durchgängig beizufügen sein, da Unterschriften ohne ein öffentliches Siegel bei den meisten Verhandlungen die vorherige Beglaubigung durch eine Behörde, welche ein öffentliches Siegel führt, nöthig machen. (§§ 61, 76, 85 und 102 der G.-D.)

4^{ter} Abschnitt.

Gemeinde = Eigenthum.

§ 31. Alle Bestandtheile des Gemeindevermögens werden in ein besonderes Buch — das Lagerbuch — vom Bürgermeister getragen. Eine Ausfertigung desselben bleibt im Gewahrsam des Vorstehers. Bei der Rechnungsabnahme wird dasselbe zur Einsicht

der stattgehabten Veränderungen alljährlich dem Gemeinderathe vorgelegt. (§ 94 der G.-D.)

Der Vorsteher, der die einzelnen Theile des Gemeindeeigenthumes besonders genau kennen wird, muß darauf achten, daß das Lagerbuch stets vollständig bleibe. Auch darauf wird er zu sehen haben, daß die zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten Gemeindegüter nicht zur Staats-Grundsteuer herangezogen bleiben, namentlich, wenn deren Verwendung für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch erst im Laufe der Zeit eintritt, wie dies bei Verwendungen zu Straßen, zu Schulgebäuden u. s. w. häufig vorkommt; da solchen Grundstücken die Grundsteuer-Befreiung nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 (Ges.-S. S. 62) zusteht. Ingleichen muß er darauf sehen, daß die etwa in Privatbesitz übergegangenen Theile des Grundvermögens auch im Grundsteuerkataster auf den neuen Besitzer überschrieben werden, damit die Gemeinde nicht für den entäußerten Grundbesitz noch die Steuer fortzuzahlen habe und außerdem die darauf fallende Gemeindesteuer verliere. —

Die möglichst beste Benützung und Erhaltung des Gemeindeeigenthumes ist eine Hauptaufgabe für den Vorsteher. Er hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen, so weit es sich um die Beaufsichtigung handelt, diese als Organ des Bürgermeisters zu führen, so weit aber die Benützung auf Gemeinderathsbeschlüssen beruht, bei seiner Stellung im Gemeinderathe auf den Vortheil der Gemeinde hinzuwirken.

Bei Geräthschaften, welche die Gemeinde besitzt, z. B. im Gemeindehause oder in der Schule, namentlich aber beim Feuerlöschgeräthe, muß dafür gesorgt werden, daß die Aufbewahrung derselben ihrer Erhaltung förderlich sei, die Witterungseinflüsse also möglichst abgehalten werden. — Die Revision derselben muß häufig vorgenommen und jeder, selbst der geringste Schaden, sogleich beseitigt werden, da bei solcher Aufmerksamkeit größere Reparaturen und Neuanschaffungen viel seltener vorkommen.

Gleiche Aufmerksamkeit ist den Gemeindegebäuden zu widmen. Sind darin leere nutzbare Räume, so empfiehlt sich deren Nutzbarmachung durch eine zweckmäßige Verpachtung. — Da die Gebäude an sich durchgängig wenig Nutzen gewähren, hingegen ständig Unterhaltungskosten erfordern; so sind nur die durchaus nothwendigen zu beschaffen und es ist bei Neubauten und größeren Reparaturen auf eine recht zweckmäßige und dauerhafte Bauart zu achten. — Bei Verpachtung von Gebäuden und Wohnungen oder bei Uebergabe derselben als Dienstwohnung muß der zur Zeit bestehende Zustand genau festgestellt werden, da der Miether oder Nutznießer die Pflicht hat, für Erhaltung dieses Zustandes zu sorgen und dabei kleinere Reparaturen auf eigene Kosten zu bewirken, falls nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist. — Das Pacht- oder Uebergabe-Protokoll

muß alle Pflichten und Rechte des Uebernehmenden genau feststellen, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden. (Siehe § 48 d. W.)*)

Gemeinde-Kapitalien müssen gegen vollständige Sicherheit ausgeliehen werden. — Bei vortheilhafter Gelegenheit zum Erwerbe von Grundbesitz ist solcher dem Kapitale vorzuziehen. — Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist bei den Kapitalien auch die Erneuerung der Hypotheken-Inscription vor Ablauf von 10 Jahren zu beachten.

Vorhandenes Dedland, welches noch urbar gemacht werden kann, ist entweder Behufs der Kultivirung auf längere Zeit zu verpachten oder an alle Gemeindeglieder zur Nutznießung und Kultivirung zu überlassen oder nur an die Armen und Besitzlosen zur Anregung ihrer Thätigkeit und zur Verminderung der Armen-Unterhaltungskosten.**)

Urbare Ländereien werden — wenn die Gemeinde nicht sonstige Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben hat — ganz oder doch zum größten Theile zu verpachten sein und zwar auf nicht zu kurze Zeiträume. — Unter Umständen können solche Ländereien gegen eine mäßige Abgabe auch ganz den Gemeindegliedern zur Benützung überlassen werden.

Im Allgemeinen bleibt der Grundsatz maßgebend, daß dem Boden der möglichst höchste Ertrag abzugewinnen ist; denn je mehr in der Gemeinde gewonnen wird, desto mehr nimmt dieselbe zu an Wohlstand und den dadurch entstehenden übrigen Vorteilen.

Bei Gemeindegewässern wird daher auch die Verbesserung vorzugsweise angestrebt werden müssen. — Liegt die Möglichkeit der Bewässerung vor, so muß diese stets benützt werden. Zu einer jeden

*) Sofern in der Gemeinde Denkmäler oder Alterthümer, die einen geschichtlichen oder wissenschaftlichen oder Kunstwerth oder ein militairisches Interesse haben, vorhanden sind, muß der Vorsteher für ihre Erhaltung nach der ihm gegebenen Anleitung sorgen. Werden Alterthümer erst entdeckt, wie solches in der Rheinprovinz nicht selten vorkommt, so muß er sie zunächst z. B. bei den Nachgrabungen vor Zerstörung schützen und demnach dem Bürgermeister Behufs ihrer Werthermittlung durch Sachkenner Mittheilung machen. —

Nutzbare Gemeindegüter werden in den Landgemeinden höchst selten vorkommen; sind jedoch solche vorhanden, so ist auch bei ihnen der größtmögliche Nutzen zu erstreben.

**) Wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt, können (nach Art. 23 der G.-D.) die Gemeinden angehalten werden nach Maßgabe ihrer Kräfte unkultivirte Gemeindegüter namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen. — Der Antrag hierzu kann nach dem Ges. vom 1. März 1858 (Ges.-S. S. 103) von jedem einzelnen Gemeindegliede, so wie von der Gemeindebehörde ausgehen. — Bei Widerspruch entscheidet die Regierung, gegen deren Beschluß der Rekurs an die Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten in der Frist und auf dem Wege stattfindet, den § 117 der G.-D. bezeichnet. (Siehe § 1 d. W.)

Wiesenanlage oder Verbesserung muß jedoch von einem tüchtigen (geprüften) Wiesenbaumeister der Plan und Anschlag entworfen und wenn möglich unter dessen Leitung von einem sachverständigen Aufseher ausgeführt werden; damit nicht unnötige Arbeit und Geld verwendet werde und zudem wohl eine geringere Wiese als die ursprüngliche entstehe. — Der verhältnißmäßig außerordentlich hohe Ertrag und landwirthschaftliche Nutzen namentlich der kunstmäßig bewässerten Wiesen empfiehlt jedes irgend geeignete Grundstück in solche umzuwandeln.*) — Kunstmäßig gebaute Wiesen werden nur höchst selten verpachtet werden; vielmehr ist die jährliche Veräußerung des Ertrages durchgängig vorzuziehen.

§ 32. Für die Benutzung des Waldbodens der Gemeinde bestehen besondere Reglements (Regulative, Forstordnungen, Hauordnungen u. s. w.), welche auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1816 (Ges.-S. 1817 S. 57) nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen erlassen sind. Der Vorsteher kann nach denselben durchgängig den Vortheil der Gemeinde nur durch sein Gutachten über Anstellung der Forstschutzbeamten, so wie über Aufstellung von Betriebseintheilungs-, Holzfällungs- und Kultur-Pläne und der Nachweisungen über Nebenutzungen wahren.

Es liegt ihm ferner durchgängig ob, die Gemeindeglieder zu den Walbarbeiten zu bestellen oder statt derselben Tagelöhner, mit welchen der Lohn vorher zu vereinbaren ist; desgleichen auch Accordarbeiten an den Mindestfordernden zu verdingen. Eben so hat er die Uebernahme des aufgearbeiteten und abgezählten Holzes und dessen Vertheilung unter die Gemeindeglieder und Deputatholz-Empfänger zu bewirken. — Bei der Beschaffung von (Waldb-) Holz-Saamen hat er sich von dem richtig gelieferten Gewichte und bei Kulturarbeiten durch Beibehaltung der örtlichen Revision von der wirklich geleisteten Arbeit zu überzeugen. — Für die Nebenutzungen muß er das Verzeichniß derselben in der Gemeinde bekannt machen und die in Schonung liegenden Theile des Waldes mit einem in die Augen fallenden Behang (von Stroh) versehen lassen. —

Bei Holzverkäufen kann er den Bürgermeister vertreten. (Siehe § 48 d. W.) Anträge zur Abgabe von Bau-, Nutz- und Geschirrholz, — sowohl zu Gemeinde-Zwecken als für die einzelnen Einwohner, wenn solche sich an den Vorsteher wenden, — muß dieser so zeitig an den Bürgermeister befördern, daß das Gutachten des

*) Erfahrungsgemäß werden die Kosten der Anlage einer Kunstwiese, welche fehlerlos gebaut ist, schon in den ersten Jahren durch den Mehrerlös aus Gras gedeckt, die Wiese selbst aber bessert sich bei Instandhaltung der Bewässerungsanlagen und richtiger Wässerung im Frühjahr und namentlich im Herbst durch die mit dem Wasser zugeführten Dungstoffe auch noch ferner und gelangt so nach zu dem größtmöglichen Ertrage, also zu dem Ziele, welches in jedem Zweige der Landwirthschaft anzustreben ist.

Forstbeamten und die Genehmigung des Landrathes noch vor der Zeit, in welcher der Saft in den Bäumen steigt, eintreffen kann, da spätere Holzabgaben in der Regel nicht stattfinden können.

Die Umwandlung von Gemeindewald in Acker und Wiesen soll nach Minist.-E. vom 9. Juli 1856 nur stattfinden, wenn überwiegende und dauernde Vortheile mit Gewißheit für die Gemeinde zu erwarten sind. — Die Veräußerung von Gemeindewald soll in der Regel versagt und nur in seltenen Ausnahmefällen für kleinere Parzellen genehmigt werden, wenn in keiner Weise ein Nachtheil für die Gemeinde- oder Staatsinteressen und die allgemeine Landeskultur zu besorgen ist. —

§ 33. Die sichtbare und genaue Feststellung und Erhaltung der Grenzen des Gemeindeeigenthumes ist um so nöthiger, als dasselbe bekanntlich von Vielen weniger als das Privateigenthum geachtet wird. Mängel in der Grenzbezeichnung muß der Vorsteher daher, so bald ihm solche bekannt werden, sofort beseitigen lassen.

Die Nichtachtung des Gemeindeeigenthumes findet sich auch häufig bei den Schurfversuchen — besonders in Gemeinde-Waldungen — vor.

Da aber ein Jeder, welcher Schurfversuche machen will — nach den in den Amtsblättern bekannt gemachten Bestimmungen der Bergbau-Behörden — sich vorher mit dem Eigenthümer über den Ort und die Zeit des Schurfens einigen muß und verpflichtet ist verlassene Schurflöcher wieder zuzumachen; so muß auch der Vorsteher darauf halten und durch die ihm untergebenen Gemeindebeamten achten lassen, daß kein unbefugtes Schurfen auf dem Gemeindeeigenthume vorkomme, daß die verlassenen Schurflöcher geschlossen und daß die in Arbeit stehenden durch eine Umfassung für die Vorübergehenden gefahrlos gemacht werden. —

Die oben bezeichnete Einigung des Schurfers mit der Gemeinde über Ort und Zeit darf der Vorsteher nur dann Namens der Gemeinde vornehmen, wenn er hierzu vom Bürgermeister ermächtigt worden ist.

An den Nutzungen des Gemeindeeigenthumes nehmen die einzelnen Gemeindeglieder nach den bestehenden Rechtsverhältnissen *) nach § 17 der G.-D. Theil. — Diejenigen Nutzungen, welche demnach

*) Sind diese Verhältnisse nicht durch Urkunden bereits feststehende, sondern nur herkömmliche, so ist es zweckmäßig und zur Vermeidung von Streitigkeiten oft notwendig (namentlich da, wo die Gemeinde aus mehreren Orten oder Abtheilungen besteht) dieselben durch Gemeinderathsbeschlüsse festzustellen; desgleichen das Besitzverhältniß, die Lasten und die Verwaltungsart für solches Gemeinde-Eigenthum (z. B. für Grundstücke, Gebäude, Brunnen, Straßen u. s. w.), an welchem nicht die ganze Gemeinde Theil hat.

Ob solche Festsetzungen in Form eines Gemeindestatuts nach § 11 und Art. 4 der G.-D. zu fassen sind, ist höherer Entscheidung zu überlassen.

bisher in die Gemeindefasse für Gemeindebedürfnisse flossen, verbleiben derselben. (Minist.-E. vom 15. Nov. 1847.)

Ueber Streitigkeiten wegen Theilnahme am Gemeindevutzen — so weit sie sich nicht auf einen speziellen Rechtstitel gründen — entscheidet nach § 19 der G.-D. der Landrath.

Die Theilnahme am Gemeindevutzen kann für gewisse Zeit auf Grund eines genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses denjenigen Gemeindegliedern entzogen werden, welche die Nutzungen nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden z. B. das zum häuslichen Bedarf abgegebene Loosholz verkaufen. (Minist.-E. vom 9. August 1845.)

5^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Abgaben.

§ 34. Zu den Gemeinde-Abgaben gehören:

- 1) die Geldbeiträge;
- 2) die Gemeinde-Dienste, welche im Geldwerthe abgeschätzt werden;
- 3) die Einzugselder (dieselben werden auch Eintrittsgelder genannt);
- 4) die Einkaufsgelder für Theilnahme am Gemeindevutzen;
- 5) die Nutzungsabgaben für Theilnahme an Gemeindevutzungen (Taren).

Alle Abgaben an Geld fließen zur Gemeindefasse und es darf daher der Vorsteher für einzelne Gemeindeangelegenheiten keine besondere Kasse (Nebenkasse) oder eine Berechnung mit den Betheiligten führen. —

Die Erhebungslisten heißen Rollen und werden, als zum Kassenwesen gehörend, vom Bürgermeister aufgestellt und vollstreckbar erklärt. — Demnach sind die Gemeindeabgaben im Steuer Executionswege beitreibbar. (§§ 14, 18, 22, 23, 25 und Art. 9 der G.-D.)

Zur Aufstellung der Erhebungslisten für die vorstehend unter Nro. 3, 4 und 5 bezeichneten Abgaben hat der Vorsteher jedesmal sogleich dem Bürgermeister Namen, Stand und Wohnort derjenigen Personen mitzutheilen, welche nach den bei ihm stattgefundenen Anmeldungen und den für die Gemeinde bestehenden Feststellungen ein Einzugseld oder Einkaufsgeld zu zahlen haben und ebenso die Listen derjenigen, welche an den Gemeindevutzungen Theil nehmen, diese letzteren sofort nachdem der Termin zur Anmeldung für die Nutzungstheilnahme abgelaufen ist. Die Mitwirkung für die aus den Dienstleistungen entstehenden Geld-Erhebungslisten ist im § 36 d. W. bezeichnet. —

Reklamationen gegen Gemeindeabgaben müssen nach dem Gesetze über Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rolle, oder (wenn eine solche nicht Statt hatte), binnen 3 Monaten vom Tage der Benachrichtigung des zu zahlenden Betrages eingelegt werden, widrigenfalls das Reklama-